

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

verwertbare Arbeit zu leisten oder bei auf Kosten aufgebauten Höchstpreisen die Ware zu vertreiben, hat das Verfahren, generell Kostenpreise zu errechnen und von ihnen auszugehen, meistens nicht zur Herrschaft kommen lassen, oder, wo es ursprünglich befolgt wurde, gezwungen, davon aus Gründen des Erzeugungs- und Zufuhranreizes, des interlokalen Wettbewerbes, der Schonung tatsächlich gewordener Wirtschaftslagen usw. abzugehen — wenigstens soweit es sich um zu erlassende Höchstpreise handelt. Nachdrücklicher wird der Gesichtspunkt der Gesehungskosten da vertreten, wo es sich um gerichtliche Gutachten, um Überwachung des Verkehrs und um Verfolgung von Preisüberforderungen handelt. In dieser Hinsicht haben Gesetzgebung und maßgebliche Rechtsprechung genauere Unterlagen geschaffen.

Wir haben bezüglich der Gesehungskostenermittlung zwei Verfahren auseinander zu halten: Stellen, die grundsätzlich allseitig exakte Gesehungskosten ermitteln, und Stellen, die gelegentlich bei praktischen Anlässen mehr oder minder eingehende Nachprüfungen erheben. Das erstere Verfahren ist für eine einzige Preisstelle kennzeichnend (München); das zweite kommt häufig vor, insbesondere, wo es sich um Nachprüfung von Spannungen handelt (Mehlpreis — Brotpreis, Viehpreis — Fleischpreis, Getreidepreis — Nahrungsmittelpreis, Stallpreis — Schlachtpreis, Erzeugerpreis — Händlerpreis, Verbraucherpreis). Die technischen Mittel solcher Kostennachprüfungen sind Vernehmung von Sachkundigen der verschiedenen beteiligten Erwerbschichten, Prüfung von Rechnungsbelegen, Probe-schlachtungen, Probebacken, genaue Ermittlung von Gewichtsverlusten, Qualitätsminderungen, Risiken usw.

b) Preisermittlung, die von den tatsächlich vorgefundnen Preisen ausgeht. Die Höchstpreisfestsetzung betrachtet hier die herrschende Preislage als ein hauptbestimmendes Moment, bezweifelt entweder die Möglichkeit, die Preisverhältnisse der Wirtschaftspraxis nach Lage der Dinge überwinden zu können, oder hält den allgemein geforderten und gezahlten Preis für den „richtigen“ Preis. Auch hier sind zwei Fälle auseinanderzuhalten: jene Stellen, die grundsätzlich bezw. tatsächlich immer so vorgehen, und jene Stellen, die das gelegentlich tun, sei es wegen der Geringfügigkeit der Ware im Gesamtverbrauch, sei es wegen der Entbehrlichkeit und des Luxuscharakters der Ware, oder aber sei es auf Grund eines Notstandes, weil bestimmte Waren unter allen Umständen und zu jedem Preise herbeigeschafft werden sollen. Die Stellen, die grundsätzlich oder tatsächlich immer vom „Marktpreise“ ausgehen, sind Stellen, bei denen entweder Erzeuger- und Händler-Interessen sich